



Ins Amtsblatt  
31-565/2 KS

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung), dem Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) und dem Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz)**

In Ergänzung zur Allgemeinverfügung des Landratsamts Dingolfing-Landau vom 23.11.2022 (Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau - Nr. 26/2022) ergeht aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 sowie Art. 55 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung), § 6 Abs. 2, 7 Abs. 6 und § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz), Art. 6 und 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) für das gesamte Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 oder Nr. 10 Verordnung (EU) 2016/429) in einem Risikogebiet des Landkreises Dingolfing-Landau halten, wird eine Aufstallung angeordnet



1.1 in geschlossenen Ställen oder

1.2 unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung). Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

2. Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 mit einem Bestand bis einschließlich 100 Tieren in einem Risikogebiet des Landkreises Dingolfing-Landau haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren in einem Risikogebiet des Landkreises Dingolfing-Landau haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
3. Das Risikogebiet entspricht folgenden Gebietskulissen:
  - a) eine Zone mit einem Radius von 5 km um den Wörther See,
  - b) ein 500 m breiter Uferstreifen entlang der Fließgewässer Isar und Vils sowie
  - c) ein 500 m breiter Uferstreifen um Stillgewässer größer 1 ha.

Eine detaillierte Ansicht der Risikogebiete des Landkreises Dingolfing-Landau ist interaktiv unter folgendem Link einsehbar:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/9CE25D99F69F0F7D39596C294FCA989C014D73E62E0475F8BA52CFC04E8762A9>

4. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 und 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Hinweise:**

1. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei Frau Schnurr im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmernummer 144, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.
3. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung bzw. den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Dingolfing, den 05.05.2023  
gez.  
Fischer, RDin